



Hessischer Industrie-
und Handelskammertag

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8 | 65183 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und
Kunst
Rheinstraße 23-25
65185 Wiesbaden

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Neufassung des Hessischen Hochschulgesetzes

24. Juni 2021

Unser Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzesentwurfs zur Novelle des Hessischen Hochschulgesetzes und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Auch wenn die Corona-Turbulenzen die wirtschaftliche Situation im vergangenen Jahr maßgeblich geprägt haben, bleibt eine zentrale Entwicklung der vergangenen Jahre konstant: hessische Betriebe haben zunehmend Schwierigkeiten, offene Arbeitsstellen zu besetzen. So haben sich die strukturellen Gründe für den zunehmenden Fachkräftemangel, vor allem der demografische Wandel, durch die Pandemie nicht geändert. Die Entwicklung der Ausbildungszahlen deuten sogar auf eine massive Verschärfung hin. Die Corona-Pandemie senkt die Nachfrage nach Fachkräften nur kurzfristig. Spätestens wenn die Corona-Delle ausgebügelt sein wird, braucht es erneut mehr gut qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um die wieder wachsenden Aufträge zu bearbeiten und an den wirtschaftlichen Erfolg der vergangenen Jahre anzuknüpfen. Fehlende Fachkräfte sind somit ein zentrales Risiko für den zukünftigen Erfolg der hessischen Betriebe. Laut HIHK-Fachkräftemonitor werden Hessens Unternehmen in Zukunft vor allem beruflich Qualifizierte fehlen, 2035 sollen sie 90 Prozent der Fachkräftelücke ausmachen. Zentrale Grundlage für die Sicherung des betrieblichen Fachkräftenachwuchses ist somit die berufliche Bildung. Sie gewährleistet eine praxisnahe Aus- und gezielte Weiterbildung. Gleichzeitig ist aber auch ein innovatives und leistungsfähiges

Gemeinsam für Hessens

Wirtschaft: Der HIHK koordiniert die landespolitischen Aktivitäten der zehn hessischen Industrie- und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Benedikt Porzelt

Tel. 06151 871-1180

Benedikt.porzelt@darmstadt.ihk.de

Hessischer Industrie- und Handelskammertag
(HIHK) e. V.

Karl-Glässing-Straße 8

65183 Wiesbaden

info@ihk.de | www.ihk.de

Präsident:

Eberhard Flammer

Geschäftsführer:

Robert Lippmann

Wiesbadener Volksbank eG

IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00

BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden

Register Nr.: VR 7167

Hochschulsystem erforderlich, um den breiten Fachkräftebedarf unserer wissensintensiven Volkswirtschaft zu decken.

Im Rahmen akademischer Bildungswege gilt es daher, Studierende bestmöglich auf den Übergang ins Berufsleben und die Anforderungen einer zunehmend digitalisierten Arbeitswelt vorzubereiten. Infolge des anhaltenden Trends zu höheren Bildungsabschlüssen wächst dabei die Verantwortung der Hochschulen, mit ihren Bildungsangeboten einen nachhaltigen Beitrag zur Fachkräftesicherung zu leisten und dabei insbesondere die Qualifizierungsbedarfe der Wirtschaft noch besser zu berücksichtigen.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf äußern wir uns wie folgt:

§ 3 Absatz 3 *„Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer und die praktische Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse sowie digitaler Techniken und Arbeitsweisen.“*

Einschätzung: Wir begrüßen das klare Bekenntnis zur Förderung der praktischen Nutzung von Forschungsergebnissen. Um im internationalen wissenschaftlich-technologischen Wettbewerb standortpolitisch zu bestehen, ist ein funktionierender Wissenstransfer im Bereich der Forschung unerlässlich. Hier spielen die Hochschulen eine entscheidende Rolle. Vor allem die anwendungsorientierte Forschung ist von entscheidender Bedeutung im Wertschöpfungsprozess hin zu Innovationen.

§ 3 Absatz 6 *„Die Hochschulen wirken darauf hin, dass ein möglichst hoher Anteil der Studierenden das Studium mit einer Prüfung erfolgreich abschließt. Sie berücksichtigen die Bedürfnisse von beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bei der Studiengangsplanung und ergreifen Maßnahmen, um deren Studienerfolg zu fördern.“*

Einschätzung: Wir begrüßen die besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse von beruflich qualifizierten Studierenden. Durch den Ausbau der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung existieren in Hessen vielfältige positive Beispiele und Möglichkeiten eines Hochschulzugangs abseits der traditionellen schulischen Wege. Es ist daher eine konsequente Weiterentwicklung, für die Zielgruppe der beruflich qualifizierten Studierenden tragfähige Brücken in das wissenschaftliche Lernen und Arbeiten zu bauen, um deren Studienerfolg gezielt zu fördern.

§ 3 Absatz 7 *„Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung und fördern dessen Weiterbildung. Dabei unterbreiten sie den zur Lehre Verpflichteten ein Angebot zur Vermittlung didaktischer Fähigkeiten und bieten Führungskräften Angebote zur Stärkung der Führungskompetenz.“*

Einschätzung: Wir begrüßen die Förderung der Weiterbildung der Lehrenden. Für eine erfolgreiche Gestaltung des Praxisbezuges in der Hochschullehre ist es notwendig, die didaktischen Kompetenzen von Hochschullehrenden permanent weiterzuentwickeln. Hierzu sind entsprechende Vermittlungsangebote unerlässlich. Gleichzeitig sollten Anreize gesetzt werden, dass die Angebote auch genutzt werden. Es könnte beispielsweise über einen ähnlichen Nachweis der didaktischen Fertigkeiten nachgedacht werden, wie er im Fall der Lehrbeauftragten vorgesehen ist (siehe Kommentar zu §78 Absatz 2).

§ 3 Absatz 12 *„Die Hochschulen können zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden und befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitglieder sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren fördern, sofern der Studienabschluss oder das Beschäftigungsverhältnis nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Die Förderung kann insbesondere durch die unentgeltliche oder verbilligte Bereitstellung von Räumen, Laboren und IT-Infrastruktur für den Geschäftszweck sowie Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken auf der Basis einer vorher abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Präsidium erfolgen. Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben insbesondere in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung nicht beeinträchtigen.“*

Einschätzung: Wir begrüßen die klare Rechtsgrundlage zur Unterstützung der Existenzgründung. Existenzgründungen sind Innovationsmotor und Wirtschaftsfaktor zugleich. Insgesamt benötigen die Aspekte des Wissenstransfers und des Entrepreneurships einen höheren Stellenwert in den Leitbildern und Konzepten der Hochschulen (beispielsweise auch über Aufgreifen des Themas in der Lehre). Für eine erfolgreiche Umsetzung gilt es aber auch, die Gründungsstrukturen in den Hochschulen noch stärker zu professionalisieren, zum Beispiel durch die Kooperation mit zentralen Einrichtungen der Gründungsberatung.

§ 17 Absatz 1 und 3 (1) „Die Studienberatung ist Aufgabe der Hochschule. Die Hochschule soll hierbei insbesondere mit den Stellen zusammenwirken, die für Berufsberatung, Beratung in den Schulen und staatliche Prüfungsordnungen zuständig sind.“

(3) „Die Studienberatung unterstützt die Studierenden durch eine kontinuierliche studienbegleitende fachliche Beratung; sie soll Wege und Möglichkeiten aufzeigen, wie das gewählte Studium unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorkenntnisse der Studierenden, gegebenenfalls auch als Teilzeitstudium, sachgerecht durchgeführt und ohne Zeitverlust abgeschlossen werden kann oder welche Alternativen bestehen (Studienfachberatung). Die Studierenden sollen an der Studienfachberatung teilnehmen. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber stellt die Studienfachberatung Beratungs- und Informationsangebote zur Orientierung vor der Aufnahme eines Studiums zur Verfügung.“

Einschätzung: Die angedachte Zusammenarbeit der Studienberatung mit der Berufsberatung und die Bereitstellung von Orientierungsangeboten im Vorfeld des Studiums begrüßen wir.

Um dem wachsenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken und unnötige Bildungsabbrüche junger Menschen zu vermeiden, ist eine umfassende und flächendeckende berufliche Orientierung – insbesondere an den Gymnasien – unverzichtbar. Einen Großteil der Schulabgängerinnen und Schulabgänger zieht es nach wie vor an die Hochschulen, obwohl die hessischen Betriebe einen deutlich höheren Bedarf an beruflich qualifizierten Fachkräften aufweisen. Oftmals ist den Jugendlichen jedoch gar nicht bewusst, welche Karrierewege die duale Berufsausbildung bieten kann. Der Entscheidung für ein Studium sollte daher eine fundierte Orientierung vorausgehen, in deren Kontext die Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Bildung sowie die Besonderheiten und spezifischen Anforderungen der Bildungswege reflektiert werden. An dieser Stelle ist eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Studien- und Berufsberatung eine vielversprechende Grundlage.

Gleichzeitig sollten auch in Hessen verbindliche Self-Assessments im Vorfeld der Studienplatzwahl genutzt werden, um späteren Bildungsabbrüchen besser vorzubeugen. Solche Orientierungstests helfen nicht nur bei der Einschätzung, ob ein konkretes Studienfach zu den persönlichen Interessen und Fähigkeiten passt, sondern tragen auch dazu bei, dass die Jugendlichen noch einmal selbst aktiv reflektieren müssen, ob der Weg ins Studium der passende Weg für sie ist. Im Falle eines Online-Formats wäre der Aufwand für die Studieninteressierten dabei gering.

Ein gelungenes Beispiel hierfür stellt der Online-Orientierungstest <https://www.was-studiere-ich.de> aus Baden-Württemberg dar.

§ 18 Absatz 1 *„Studiengänge führen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und werden durch eine Prüfung nach § 22 abgeschlossen. [...] Sie können hinsichtlich der Prüfungen ganz oder teilweise und hinsichtlich der Lehre teilweise in digitalen Formaten bestehen (digitales Studium). [...]“*

Einschätzung: Die Verankerung digitaler Lehr- und Prüfungsformate im Hochschulrecht begrüßen wir. Durch die Corona-Pandemie hat ein zusätzlicher Digitalisierungsschub in der Arbeitswelt stattgefunden. Es ist daher wichtig, dass junge Nachwuchskräfte bereits in den Hochschulen mit digitalen Arbeitsweisen und Technologien vertraut gemacht werden und digitale Grundkompetenzen aufbauen können. Gleichzeitig bieten digitale Lehr-Lern-Formen berufsbegleitend Studierenden neue Möglichkeiten, um Studium und Arbeiten im Alltag erfolgreich zu kombinieren. Damit diese Vorteile wirklich zum Tragen kommen, sollte der hochschuldidaktische Einsatz digitaler Technologien verbindlicher Bestandteil der Qualifizierung des Hochschulpersonals sein.

§ 19 Absatz 3 *„Gesonderte Teilzeitstudiengänge nach Abs. 1 Satz 2 stellen ein besonderes organisatorisches Angebot dar, in dem insbesondere Lebensumstände von Studierenden mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen sowie von Berufstätigen, die im Durchschnitt nicht mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, Berücksichtigung finden. Die Immatrikulation in diese Studiengänge erfolgt als Teilzeitstudierende.“*

Einschätzung: Die neue Regelung zum Teilzeitstudium begrüßen wir. Die zunehmend heterogene Studierendenschaft und der sich wandelnde Qualifikationsbedarf der Unternehmen verlangen flexible akademische Formate. So ist beispielsweise die wachsende Gruppe der Studierenden ohne schulische Zugangsberechtigung aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation auf berufsbegleitende oder Teilzeitstudiengänge angewiesen, um ein Studium mit beruflichen Notwendigkeiten in Einklang bringen zu können.

§ 20 Absatz 5 *„Für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten sind grundsätzlich insgesamt kostendeckende Gebühren oder Entgelte zu erheben; sie werden vom Präsidium festgelegt. Bei der Festlegung der Gebühren und Entgelte ist der Aufwand der Hochschule zu*

berücksichtigen. Bei einem öffentlichen oder einem bildungs- oder hochschulpolitischen Interesse kann eine Ermäßigung vorgenommen oder auf die Erhebung verzichtet werden. Mitgliedern der Hochschule, die zusätzlich zu ihren dienstlichen Verpflichtungen Aufgaben in der Weiterbildung oder besondere Aufgaben in dualen Studienangeboten übernehmen, kann dies vergütet werden, wenn die Vergütung ausschließlich aus den in den jeweiligen Studienangeboten erzielten Einnahmen finanziert wird. Entsprechendes gilt für zusätzliche Aufgaben im Technologietransfer.“

Einschätzung: Die hochschulische Weiterbildung kann ergänzend zur beruflichen Weiterbildung einen wertvollen Beitrag zum lebenslangen Lernen berufstätiger Fachkräfte leisten. Da sich Hochschulen im Bereich der Weiterbildung oftmals in Konkurrenz mit wirtschaftlichen Anbietern befinden, bieten sich zum Ausbau der hochschulischen Angebote Programme an, die gezielt darauf achten, dass keine Marktverzerrung stattfindet. Eine Querfinanzierung aus öffentlichen Hochschulmitteln birgt hingegen das Risiko einer Verfälschung des Weiterbildungsmarktes und würde in diesem Fall im Widerspruch zum EU-Beihilferecht stehen. Aus diesem Grund begrüßen wir den grundsätzlichen Hinweis zum Kostendeckungsprinzip bei Weiterbildungsangeboten.

Bei der angedachten Formulierung zu Ermäßigung bzw. Verzicht auf kostendeckende Entgelte oder Gebühren sehen wir einen dringenden Anpassungsbedarf. Der Hinweis auf „öffentliche, bildungs- oder hochschulpolitische Interessen“ ist aus unserer Sicht zu allgemein gehalten und ermöglicht breite Ausnahmen vom Kostendeckungsprinzip. Wir schlagen deshalb vor, enger zu definieren, unter welchen Voraussetzungen ein Abweichen vom Vollkostenprinzip bei der Festlegung von Entgelten bzw. Gebühren zulässig ist. Zudem gilt es an dieser Stelle zu klären, aus welchen Mitteln die Weiterbildungsangebote in diesen Fällen alternativ finanziert werden sollen, um eine unzulässige Querfinanzierung aus Grundmitteln auszuschließen.

§ 33 Absatz 2 *„Die Hochschulen streben die Bildung von Forschungsschwerpunkten an und stimmen sich hierbei untereinander ab. Zur Verwirklichung gemeinsamer Forschungsschwerpunkte und -vorhaben wirken sie untereinander sowie mit anderen Einrichtungen zusammen und schließen öffentlich-rechtliche Verträge ab oder bilden Zusammenschlüsse unter Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten. Sie fördern die Zusammenarbeit mit Personen und Einrichtungen der Berufspraxis.“*

Einschätzung: Wir begrüßen die Förderung der Kooperation mit Einrichtungen der Berufspraxis im Bereich der Forschung.

Kooperationen zwischen Hochschulen und Unternehmen sind für beide Seiten Quelle für neues Wissen. Zugleich erhalten die Hochschulen hilfreiche Impulse aus der Praxis für bestehende und neue Forschungsvorhaben. Hochschulen sollten sich hierbei noch mehr für Kooperationsprojekte gerade auch mit kleinen und mittelgroßen Unternehmen öffnen. In dieser Hinsicht wäre es ein wichtiges Signal an die Unternehmen, wenn Hochschulen entsprechende Informationen und Anlaufstellen für Unternehmen klarer kommunizieren.

§ 78 Absatz 2 „Voraussetzung für die Erteilung eines Lehrauftrages sind ein Hochschulabschluss oder bei entsprechenden Anforderungen des Lehrgebiets hervorragende fachbezogene Leistungen in der beruflichen Praxis sowie pädagogische Eignung. Hochschuldidaktische Kenntnisse sind nachzuweisen oder während des Lehrauftrags zu erwerben; die Hochschule stellt ein strukturiertes Angebot zum Erwerb hochschuldidaktischer Kompetenzen für erstmalig Lehrbeauftragte sicher.“

Einschätzung: Wir begrüßen die Klarstellung der Qualifikationsvoraussetzungen sowie Verpflichtung der Hochschule, die hochschuldidaktischen Kompetenzen der Lehrbeauftragten zu gewährleisten. Um die Qualität der Hochschullehre auf ein sicheres Fundament zu stellen, wird eine methodisch-didaktische Qualifizierung für alle Personen, die an Hochschulen lehren, befürwortet. Vor allem über Lehrende aus der beruflichen Praxis können verbesserte Anwendungsbezüge hergestellt werden, die den späteren Übergang in den Arbeitsmarkt begünstigen. Es sollte dabei jedoch sichergestellt werden, dass im Rahmen des Nachweises bzw. Erwerbs hochschuldidaktischer Kompetenzen eventuell anfallende Qualifizierungskosten von der Hochschule getragen werden und nicht von den potenziellen Lehrbeauftragten übernommen werden müssen, um die Einstiegshürden für ein Engagement von Lehrbeauftragten aus der beruflichen Praxis möglichst niedrig zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Lippmann
Geschäftsführer

Dr. Benedikt Porzelt
Federführer Hochschule